

Kurztitel

EG - Handel mit Käse

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 563/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 390/1993

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1987

Außerkräftretensdatum

31.12.1994

Beachte

Zum Außerkräfttreten vgl. Abkommen, BGBI. Nr. 391/1993

Text**ANHANG**

Um zu verhindern, daß die von den Ausführern angewandten Preise Schwierigkeiten auf dem Markt des Einfuhrlandes hervorrufen, werden folgende Mechanismen für die Information und Zusammenarbeit festgelegt:

Gegenseitige Information

- a) Österreich gibt den Dienststellen der Kommission folgende Informationen hinsichtlich jeder Käsekatégorie, wie sie im Abkommen vorgesehen ist:
 - zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres die voraussichtlichen österreichischen Ausfuhren in die Gemeinschaft im nächsten Vierteljahr (voraussichtliche Menge, voraussichtliche Preise frei österreichische Grenze, voraussichtliche Bestimmungsmärkte),
 - zwei Wochen nach dem Ende eines jeden Kalendervierteljahres die tatsächlich getätigten österreichischen Ausfuhren in die Gemeinschaft im vergangenen Vierteljahr (Ausfuhrmenge, tatsächliche Preise frei österreichische Grenze, Bestimmungsländer der Gemeinschaft).
- b) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gibt periodisch die Notierungen sowie alle anderen nützlichen Informationen betreffend den inländischen Käsemarkt und die eingeführten Käse bekannt.